jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/21 85/07/0192

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §107 Abs2;
WRG 1959 §26 Abs3;

Rechtssatz

Für Nachteile die eine übergangene Partei erleidet haftet der Wasserberechtigte, der die Partei der Wasserrechtsbehörde nicht bekanntgegeben hat, gem § 26 Abs 3 WRG, doch kann der durch Zustellung an den Konsenswerber und durch Ablauf der Berufungsfrist in Rechtskraft erwachsene Bescheid durch die übergangene Partei nicht mit Berufung bekämpft werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985070192.X02

Im RIS seit

01.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at